

2. Die Enosi Syntaxiouchon Tameiou Asfaliseon Michanikon kai Ergolipton Dimosion Ergon (Estamede) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 15.5.2017.

Beschluss des Gerichts vom 9. März 2018 — Naftogaz of Ukraine/Kommission

(Rechtssache T-196/17) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Erdgasbinnenmarkt — Richtlinie 2009/73/EG — Beschluss der Kommission, mit dem die Bedingungen für eine Ausnahme von Vorgaben des Unionsrechts für den Betrieb der Gasleitung OPAL in Bezug auf den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung geändert wurden — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2018/C 152/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: NJSC Naftogaz of Ukraine (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Mjaaland, A. Haga, M. Krakowiak und P. Grzejszczak)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: Y. G. Marinova, O. Beynet und K. Herrmann)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses C(2016) 6950 final der Kommission vom 28. Oktober 2016 zur Überprüfung der nach der Richtlinie 2003/55/EG gewährten Ausnahme der Ostseepipeline-Anbindungsleitung von den Anforderungen für den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Streithilfeanträge haben sich erledigt.
3. Die NJSC Naftogaz of Ukraine trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
4. Naftogaz of Ukraine, die Kommission, die OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, die Gazprom Eksport LLC und die Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo S.A. tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 15.5.2017.

Beschluss des Gerichts vom 27. Februar 2018 — SD/EIGE

(Rechtssache T-263/17) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Befristeter Vertrag — Entscheidung, ihn nicht zu verlängern — Antrag auf Verlängerung, der denselben Gegenstand wie eine Beschwerde im Sinne von Art. 90 Abs. 2 des Statuts hat — Unzulässigkeit)

(2018/C 152/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: SD (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagter: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (Prozessbevollmächtigte: V. Langbakk im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV, gerichtet zum einen auf Aufhebung der impliziten Entscheidung des EIGE vom 26. August 2016, mit der der Antrag des Klägers vom 26. April 2016 auf eine zweite Verlängerung seines Einstellungsvertrags abgelehnt wurde, und gegebenenfalls auf Aufhebung der Entscheidung des EIGE vom 20. Januar 2017, mit der die Beschwerde des Klägers vom 3. Oktober 2016 gegen die implizite Entscheidung vom 26. August 2016 zurückgewiesen wurde, und zum anderen auf Ersatz der Schäden, die dem Kläger aufgrund dieser Entscheidungen entstanden sein sollen

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *SD trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE).*

⁽¹⁾ ABl. C 239 vom 24.7.2017.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2018 — VG/Kommission

(Rechtssache T-84/18)

(2018/C 152/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: VG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Pandey und V. Villante)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- vorab gegebenenfalls Art. 90 des Beamtenstatuts nach Art. 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für ungültig und im vorliegenden Verfahren unanwendbar zu erklären;
- erstens die Entscheidung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) vom 30. Oktober 2017 über die Zurückweisung ihrer Beschwerde vom 31. Juli 2017 aufzuheben;
- zweitens die Entscheidung des EPSO vom 19. April 2017 über die Zurückweisung ihres Antrags auf Überprüfung der Entscheidung des EPSO bzw. des Prüfungsausschusses, sie nicht zur nächsten Stufe des Auswahlverfahrens zuzulassen, aufzuheben;
- drittens die Entscheidung vom 6. Februar 2017 im elektronischen EPSO-Benutzerkonto, sie nicht auf den Entwurf der Liste der für das Auswahlverfahren EPSO/AD/323/16 ausgewählten Bewerber zu setzen, aufzuheben;
- viertens die am 26. Mai 2016 veröffentlichte Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/323/16 ⁽¹⁾ aufzuheben;
- schließlich den Entwurf der Liste der für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren ausgewählten Beschäftigten zur Gänze aufzuheben;